

Veröffentlicht in
Kredit & Rating Praxis
6 / 2016

Gleißner, W. (2016):
Ratings zur Messung des „Grads der Bestandsbedrohung“
(§91 AktG)
Editorial

Mit freundlicher Genehmigung der
Handelsblatt Fachmedien GmbH, Düsseldorf

www.fachmedien.de

Ratings zur Messung des «Grads der Bestandsbedrohung» (§91 AktG)

BdRA Bundesverband der Ratinganalysten e.V.



Prof. Dr. Werner
Gleißner, Mitglied des
Präsidiums des BdRA

Rating-Know-How ist an vielen Stellen der betriebswirtschaftlichen Unternehmenssteuerung – oft etwas «verborgen» – notwendig. Für diesen wesentlichen Sachverhalt zu sensibilisieren, sieht der BdRA als eine seiner wesentlichen Aufgaben. Unser Verband möchte dabei ergänzend zu dieser Sensibilisierung für die hohe und steigende Bedeutung von Rating auch mit Schulungskonzepten zu einer Vermittlung des notwendigen Know-hows beitragen, z.B. über die neuen Online-Ratingkurse in Kooperation mit der SRH. Die neuen Online-Ratingkurse werden im Dezember 2016 an den Start gehen und bieten die Möglichkeit einer zeitlich sehr flexiblen Qualifizierung zum Thema «Rating, Risk & Finance» auf Hochschulniveau. Der BdRA wird hierüber rechtzeitig informieren.

Nachdem wir an dieser Stelle im letzten Jahr schon auch die Bedeutung der durch das Rating ausgedrückten Insolvenzwahrscheinlichkeit für den Unternehmenswert hingewiesen haben, soll hier nun knapp auf die zentralen Gedanken einer aktuellen Diskussion der Verknüpfungspunkte zwischen Rating und Risikomanagement eingegangen werden.

Mindestanforderungen an das Risikomanagement, speziell das Risikofrüherkennungssystem, werden für Aktiengesellschaften, und über die Ausstrahlungswirkung des Gesetzes für GmbHs, insbesondere durch Artikel 91 Absatz 2 AktG vorgegeben:

«Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.»

Das Gesetz und den darauf aufbauenden IDW Prüfungsstandard 340 für Risikofrüherkennungssysteme gibt es immerhin seit 1998. Es ist interessant, dass – wie aktuelle Studien zeigen – es in der Mehrzahl der Unternehmen gar nicht klar und operatio-

nal definiert hat, was denn eine «den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklung» im Sinne des Gesetzes überhaupt ist. Vielen Risikomanagementsystemen fehlt hier eine eindeutige Definition und ein Meßkonzept, speziell für die Bestandsbedrohung.

Um bestandsbedrohende Entwicklungen nachvollziehbar identifizieren zu können, ist offensichtlich eine klare Definition und Operationalisierung des Begriffs «bestandsbedrohend» notwendig. Diese begriffliche Präzisierung führt zu einer Verknüpfung von Risikomanagement und Rating. Beispielsweise wird im Allgemeinen der mögliche Verlust eines «Mindestratings» (B-) oder die Verletzung von Covenants, die eine Kreditkündigung zur Konsequenz haben, als eine bestandsbedrohende Entwicklung aufzufassen sein.

Spätestens seit den Erfahrungen der Finanz- und Wirtschaftskrise 2007/2009 ist klar, dass der Grad der Bestandsbedrohung durch das (künftige) Rating als Ausdruck der Insolvenzwahrscheinlichkeit (oder Überlebenswahrscheinlichkeit) ausgedrückt werden kann. Jedes Unternehmen weist ein – eventuell sehr geringes – Insolvenzrisiko auf, so dass die Bestandsbedrohung niemals gleich Null ist. Daher ist die Aussage, es gäbe keine bestandsbedrohenden Entwicklungen, immer falsch. Was gemeint sein kann, ist Folgendes: Ein Unternehmen weist in seiner aktuellen Strategie und Planung (Risikodeckungspotenzial) eine Insolvenzwahrscheinlichkeit von p auf, die also geringer ist als ein akzeptiertes Level. Dieser Sachverhalt wird als Vorliegen keiner «relevanten» Bestandsbedrohung interpretiert. Die z.B. durch den Aufsichtsrat vorzugebende, maximal akzeptierte Insolvenzwahrscheinlichkeit lässt sich als Mindestanforderung an das zukünftige Rating auffassen.

Gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen beschäftigt sich das Risikomanagement eines Unternehmens mit «bestandsgefährdenden Entwicklungen» und damit

möglichen Insolvenzen. Dies ist natürlich genau auch der Gegenstand des Ratings, es gilt die Insolvenzwahrscheinlichkeit und damit den «Grad der Bestandsbedrohung» zu beurteilen. Ratingwissen im Risikomanagement ist also unverzichtbar.

Aus Sicht des BdRA ist es, bei Bedeutung der oben knapp skizzierten Hintergründe sinnvoll, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Unternehmen den «Grad der Bestandsbedrohung» ausdrücken durch eine Insolvenzwahrscheinlichkeit. Diese «Spitzen-Kennzahl» des Risikomanagements ist aber unter Berücksichtigung des aggregierten Risikoumfangs zu bestimmen. Im Risikomanagement eines Unternehmens werden Risiken identifiziert, quantifiziert und schließlich mittels Monte-Carlo-Simulation aggregiert (was der IDW Prüfungsstandard 340 zum KonTraG fordert, um auch «bestandsgefährdende Entwicklungen» auf Kombinationseffekten von Einzelrisiken zu erfassen). Die durch das Rating ausgedrückte Insolvenzwahrscheinlichkeit ist abhängig von den bestehenden Risiken. Eine alleinige Abschätzung der Insolvenzwahrscheinlichkeit lediglich basierend auf Finanzkennzahlen, wie Eigenkapitalquote und Zinsdeckungsgrad, sowie qualitativen Ratingkennzahlen ist hier also unzureichend. Die Verbindung von Risikomanagement und Rating – und die Positionierung eines von den Unternehmensrisiken abhängigen Ratings als Kennzahl im Risikomanagement – erfordert das Know-How von Ratingspezialisten.

Problemstellungen des Risikomanagements, wie auch bei der Unternehmensbewertung, sind also wesentliche Anwendungsfelder für Rating-Know-How.

Es ist auch in der Zukunft ein wesentliches strategisches Ziel des BdRA, diese Bedeutung des Rating-Know-Hows zu verdeutlichen und durch das umfangreiche Schulungsangebot zu gewährleisten, dass Rating-Know-how auch dort in den Unternehmen verfügbar wird, wo es erforderlich ist.